

Nachrangige Step-up Bankschuldverschreibungen 2006-2026

der



AT000B000039

BEDINGUNGEN

§ 1

Form und Nennwert

1. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (nachfolgend „Erste Bank“) begibt die Nachrangigen Step-up Bankschuldverschreibungen 2006-2026 (nachfolgend „Bankschuldverschreibungen“).
2. Die Bankschuldverschreibungen gelangen im Nennwert von je Euro 100.000,- im Wege einer Daueremission zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.
3. Die Bankschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils gültigen Fassung vertreten, die die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der Erste Bank trägt (tragen). Ein Anspruch auf Ausföhlung von Bankschuldverschreibungen besteht nicht.

§ 2

Nachrangigkeit

1. Die Bankschuldverschreibungen sind nachrangige Bankschuldverschreibungen gemäß §§ 23 Abs. 8 und 45 Abs. 4 BWG.
2. Die Forderungen aus diesen Bankschuldverschreibungen sind gemäß § 23 Abs. 8 BWG so vereinbart, dass
 - a. das eingezahlte Kapital der Erste Bank bis einschließlich 31.1.2026 unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
 - b. das eingezahlte Kapital im Liquidations- oder Konkursfall der Erste Bank erst nach Befriedigung der Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuzahlen ist, und
 - c. die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Erste Bank ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch die Erste Bank oder durch Dritte gestellt werden.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Bankschuldverschreibungen beginnt am 1. Februar 2006 („Verzinsungsbeginn“) und endet mit Ablauf des 31. Jänner 2026.

§ 4 Verzinsung

1. Die Bankschuldverschreibungen werden ab 1. Februar 2006 auf der Zinsberechnungsbasis 30/360 wie folgt vom Nennwert verzinst:

4,14 % p.a. für die Zinsperioden vom 1.2.2006 bis 31.1.2016
5,00 % p.a. für die Zinsperioden vom 1.2.2016 bis 31.1.2026
2. Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Kupontermin (ausschließlich) bzw. von jedem Kupontermin (einschließlich) bis zum nachfolgenden Kupontermin (ausschließlich).
3. Die Erste Bank verpflichtet sich, den Inhabern der Bankschuldverschreibungen jährlich im nachhinein, jeweils am 1. Februar eines jeden Jahres (jeweils ein „Kupontermin“), erstmals am 1. Februar 2007, die Zinsen kostenfrei zu bezahlen.
4. Sollte eine Zahlung im Zusammenhang mit den Bankschuldverschreibungen auf einen Termin fallen, der kein TARGET Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden TARGET Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätungen zu verlangen.
5. Der Ausdruck „TARGET Geschäftstag“ im hier verwendeten Sinn bezeichnet den Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System geöffnet ist.
6. Die Verzinsung endet am 31. Jänner 2026

§ 5 Tilgung

1. Die Bankschuldverschreibungen werden am 1. Februar 2026 zum Nennwert, unter Berücksichtigung des § 2 dieser Bedingungen, zur Rückzahlung fällig.
2. Die Erste Bank ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Bankschuldverschreibungen jederzeit einzelne oder alle Bankschuldverschreibungen im Markt oder auf sonstige Weise zu Tilgungszwecken zurückzukaufen.

§ 6 Kündigung

1. Die Erste Bank ist berechtigt, die Bankschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Frist von 3 TARGET Geschäftstagen einmalig zum Kupontermin im Jahre 2016 zur Gänze zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen.
2. Eine Kündigung seitens der Inhaber der Bankschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

§ 7
Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Bankschuldverschreibungen nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 8
Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Wien.
2. Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige, für den Inhaber der Bankschuldverschreibungen depotführende Stelle.

§ 9
Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

§ 10
Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Bankschuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", auf der Homepage der Emittentin oder durch schriftliche Benachrichtigung der Anleihegläubiger. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium.

§ 11
Börseeinführung

Die Zulassung der Bankschuldverschreibungen zum Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse wird beantragt werden.

§ 12
Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Bankschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

§ 13

Steuerlicher Hinweis für in Österreich beschränkt Steuerpflichtige

Aufgrund einer geplanten Änderung der Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Europäischen Union weisen wir in Österreich beschränkt Steuerpflichtige, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig sind, bereits jetzt darauf hin, dass Zinserträge aus dieser Anleihe gemäß einem Richtlinienentwurf zur Besteuerung von Zinserträgen in Zukunft einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Wien, im Jänner 2006

Erste Bank
der oesterreichischen Sparkassen AG